

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 2213

der Abgeordneten Birgit Bessin (AfD-Fraktion), Lena Kotré (AfD-Fraktion) und Wilko Möller (AfD-Fraktion)

Drucksache 7/5917

Software „Verfahrensübergreifende Recherche und Analyse“ (VeRA) des Herstellers Palantir

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister des Innern und für Kommunales die Kleine Anfrage wie folgt:

Einem Medienbericht zufolge ist das Polizei-Analysetool „Verfahrensübergreifende Recherche und Analyse“ (VeRA) des US-amerikanischen Herstellers Palantir in Hessen und Nordrhein-Westfalen bereits im Einsatz. Dieses basiert auf der militärtaktischen Software „Gotham“.¹ In Nordrhein-Westfalen, Bayern, Baden-Württemberg, Bremen, Hamburg und im Bund werde der Einsatz geprüft. Die Software solle bei der Polizei Informationen aus verschiedenen Datenbanken zusammenführen und zur Verbrechensbekämpfung beitragen. Der Freistaat Bayern habe einen Rahmenvertrag mit Palantir abgeschlossen, im Rahmen dessen auch die anderen Bundesländer und der Bund ohne erneute Ausschreibung ordern können.²

Wir fragen die Landesregierung:

1. Ist die eingangs genannte Software im Land Brandenburg bereits
 - a) in der Prüfung,
 - b) in der Erprobung,
 - c) im Einsatz?

Zu Frage 1: Nein.

2. Ist eine vergleichbare Software im Land Brandenburg
 - a) in der Prüfung,
 - b) in der Erprobung,

¹ Vgl. Webseite des Unternehmens Palantir, <https://www.palantir.com/platforms/gotham/>, abgerufen am 18.07.2022.

² Vgl. Tagesschau-Online v. 03.06.2022 zu „Analysetool der US-Firma Palantir. Schafft die Polizei den gläsernen Bürger?“, <https://www.tagesschau.de/investigativ/br-recherche/polizei-analyse-software-palantir-101.html>, abgerufen am 18.07.2022.

- c) im Einsatz?

Zu Frage 2: Nein.

3. Falls eine Software im Land Brandenburg in der Prüfung, in der Erprobung oder im Einsatz sein sollte:
- a) Welche?
 - b) Seit wann bzw. ab wann?
 - c) Welche Kosten werden dafür pro welchen Zeitraum aufgewendet bzw. sind künftig geplant?
 - d) Erfolgt oder erfolgte die Beschaffung über den eingangs genannten Rahmenvertrag des Freistaates Bayern?
 - e) Welche Datenbestände können abgeglichen werden?
 - f) Welche nichtbehördlichen „zivilen“ Datenbestände werden abgeglichen bzw. können technisch abgeglichen werden?
 - g) Welche Abgleichungsmerkmale können eingegeben werden?
 - h) Für welche polizeirechtlichen und strafrechtlichen Verfahrensabschnitte aufgrund welcher Rechtsgrundlage?
 - i) Für welche anstehenden polizeirechtlichen Gefahrenabwehrtatbestände und beim Verdacht auf welche Straftatbestände?
 - j) Erfolgt auch ein Einsatz im Rahmen von Ordnungswidrigkeitenverfahren?
 - k) Wie viele Personen haben Zugriff?
 - l) Wie wird missbräuchlicher Zugriff verhindert?
 - m) Gibt es beim Zugriff ein Vier- oder Mehraugenprinzip?
 - n) Welche Vorkehrungen trifft die Landesregierung bei einem ausländischen Software-Hersteller gegen eine Ausforschung ihrer Suchanfragen durch den Hersteller, Regierungsstellen seines Sitzes oder Dritte?
 - o) Falls bereits im Einsatz oder in der Erprobung: Wie viele Zugriffe gab es bislang seit wann?
 - p) Wie wird die Verwendung der entsprechenden Software durch die Landesdatenschutzbeauftragte bewertet?

Zu Frage 3: Entfällt, siehe Antworten zu den Fragen 1 und 2.